

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 21/84: Versicherte mit mehreren Arbeitgebern**

**UVV Art. 99**

Die Summe, welche als Grundlage für die Bemessung der Geldleistungen dient, kann nie über dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes liegen. Erzielt ein in mehreren Betrieben beschäftigter Versicherter insgesamt ein über dem UVG-Maximum liegendes Einkommen, so erhält jeder Arbeitgeber, der dem Taggeldberechtigten weiterhin den Lohn bezahlt, eine Entschädigung, die seinem anteilmässigen Beitrag an den Gesamtverdienst entspricht.